

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Peritur e.V.“ und hat seinen Sitz in Südstraße 15, 09648 Kriebstein
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Pferdesports, die Förderung der Gesundheit und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
3. Prägung und Stärkung sozialer Verhaltensweisen und Kompetenzen in gruppendynamischen Prozessen.
4. Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher.  
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Form von Bewegungstherapie von körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen durch die Arbeit mit Tieren (z.B. therapeutisches Reiten, Förderung der Sinnerfassung durch Reize – Fühlen, Hören, Riechen, etc.).
5. Der Verein übt ausschließlich eine gemeinnützige Tätigkeit aus. Sämtliche Einnahmen werden zur Erfüllung dieses Zweckes verwendet. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht erlaubt.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Genehmigung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
2. durch Austrittserklärung, welche schriftlich beim Vorstand abzugeben ist, welche nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss,
3. durch Ausschluss aus dem Verein, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet oder
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, außer bei 1., bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht zu leisten.
4. Es sind im jeweiligen Kalenderjahr 20 Stunden als Arbeitseinsatz zu leisten.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstandsvorsitzenden
  - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.

2. Der Verein wird je durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.  
Für das Eröffnen, Führen von Konten und die Zulassung von Fahrzeugen bekommt der Schatzmeister die alleinige Handlungsvollmacht.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand leitet den Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die :
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur die Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliederver-

sammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Wahl und die Entlassung des Vorstandes,
  - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt über die Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln.  
Die Auflösung des Vereins erfolgt weiterhin unter den gesetzlichen Voraussetzungen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kriebstein, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

16.11.2014

P. Tot

~~Andreas Leh~~

~~Dr. Hallett~~

~~Bauer~~

J.P.M.

Peter G.